

"Pfäffische Willkürherrschaft" in Schwyz : eine Verhaftung mit Nebengeräuschen im Jahr 1841

Autor(en): **Horat, Erwin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **124 (2004)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Pfäffische Willkürherrschaft» in Schwyz

Eine Verhaftung mit Nebengeräuschen im Jahr 1841

Die 1840er Jahre sind geprägt durch die zunehmend erbitterter geführten Auseinandersetzungen zwischen der Mehrheit der reformierten Tagsatzungskantone und der Minderheit der katholischen Sonderbundskantone. Dabei zählte Schwyz zu den Verfechtern einer harten Linie innerhalb der katholisch-konservativen Kantone¹. Bereits 1841 war im Zusammenhang mit der Verhaftung und Bestrafung eines Zürcher Bürgers in Schwyz in Zürcher Zeitungen die Rede vom Kanton Schwyz als dem «Land der Jesuiten» und «Jesuiten-Nachbarstäätchen». Die Schwyzer wurden als «die Barbaresken» der Schweiz bezeichnet.

Im Zentrum dieses Beitrags² steht der «Fall Johann Würigler». Er sass wegen des Besitzes aufrührerischer Schriften einige Wochen in Schwyz im Gefängnis. Während die Regierungen von Schwyz und Zürich die Sache nicht sehr unterschiedlich beurteilten, waren zwei Zürcher Zeitungsblätter, die mit der Zürcher Regierung politische Differenzen austrugen, darüber höchst empört und sprachen von

¹ Wyrsch Paul, Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806–1865), Baumeister des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 69 (1977), S. 1–156, und Heft 70 (1978), S. 155–393.

Wiget Josef, Geschichte eines Kantons, in: Schwyz – Porträt eines Kantons, Schwyz 1991, S. 90–161, 153 f.

Wiget Josef, Der Kanton Schwyz im Sonderbund 1847, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 89 (1997), S. 95–125, 103 ff.

Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Band 72).

² Der Autor ist Dr. Meinrad Suter, Staatsarchiv Zürich, und Peter Inderbitzin, Staatsarchiv Schwyz, zu grossem Dank verpflichtet. Sie haben seine Recherchen tatkräftig unterstützt.

«pfäffischer Willkürherrschaft» in Schwyz. Der Fall bietet neben den politisch interessanten Implikationen im Umfeld des Aargauer Klosterstreits³ und im Vorfeld des Sonderbundskriegs auch einen ausgezeichneten Einblick in den Strafvollzug des Kantons Schwyz⁴.

Das Ereignis: Aufrührerische Schriften und ein Mordkomplott?

Das Ereignis ist schnell skizziert. Am 25. Januar 1841 wurde Johann Würgler wegen des Besitzes aufrührerischer Schriften in Wollerau verhaftet und verhört⁵. Am 29. Januar wurde er, wie aus dem Begleitschreiben der Bezirkskanzlei Wollerau⁶ hervorgeht, polizeilich nach Schwyz transportiert und gefänglich im Rathaus festgesetzt. Anschliessend wurde er verhört; der «Landbote» zitiert Johann Würgler mit den Worten: «Am Montag darauf hatte ich im Verhör 22 bedeutungslose

³ Pfyl Othmar, Art. «Aargauer Klosterstreit», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Band 1, Basel 2002, S. 45.

⁴ Die seltsamen Praktiken vor Schwyzer Gerichten, die politisch motivierten Abrechnungen gleichkamen, lassen sich am Beispiel des Küssnachter Bezirksammanns und späteren Regierungsrates Alois Stutzer gut belegen. Horat Erwin, Dr. med. Alois Stutzer, Mediziner und Politiker (1810–1871), in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 84 (1992), S. 87–114, 103 ff.

⁵ Die Bezirkskanzlei Wollerau schilderte den Vorfall folgendermassen: «Gestern Abend wurde hier ein Individuum, Namens Joh. Würgler, seßhaft in Richterschweil, bekannt als Mitglied der sogenannten Straußenparthei, welches sich mit Verbreitung einer Schrift (Erklärung an die Bürger des Kantons Zürich und an alle Eidgenossen) abgab, nachdem man den Inhalt derselben kennen gelernt hatte, arretirt und in sichere Verwahr gebracht. Der Grund zu dieser Maßnahme gab die in dieser Schrift klar erkennbare Lobrednerei der bekannten vom Aargauer Großen Rath verübten Klostergut-Räuberei, die in der Schweizergeschichte ihresgleichen nicht aufzuweisen vermag. Deseßgleichen waren die in besagter Erklärung enthaltenen Grundsätze mit unseren seit jener Epoche gewonnenen Ansichten in so grellem Widerspruche, daß wir die Veröffentlichung solcher Schriften für sehr gefährlich ansehen zu müssen glauben und deßwegen den unberuffenen Verbreiter in seinen Verrichtungen einstellten. Wir haben auch in einem mit Würgler vorgenommenen Verhör die eigentliche Absicht seines Treibens zu vernehmen gesucht, allein das Resultat der Einvernahme war unserer Erwartung nicht ganz entsprechend.» STASZ, cod. 765, Nr. 88 (Sitzung der Regierungskommission vom 28. Januar 1841).

⁶ STASZ, cod. 765, Nr. 95 (Sitzung der Regierungskommission vom 30. Januar 1841).

Fragen zu beantworten.» Im Protokoll der Regierungskommission⁷ findet sich lediglich der folgende Vermerk, der keine Informationen über das Verhör enthält: *«Der h. Regierungskommission ward zu Anfang dieser Sitzung der Extractus prozessus betreffend die von Joh. Würgler von Russicon, Kt. Zürich, gemachte Verbreitung eines Zürcherischen Oppositionsaufrufes auf hiesigem Gebiet als Ergebnis der mit demselben von hiesigem Kantonalverhöramt geführten Untersuchung zur Kenntniß gebracht.»*⁸

Weil einem Mitglied der Regierungskommission zugetragen wurde, Johann Würgler sei 1838 an den politischen Unruhen im Kanton Schwyz⁹ beteiligt gewesen und habe sogar beabsichtigt, auf Landammann Franz Joachim Schmid¹⁰ einen Anschlag zu verüben, wurde die

⁷ Die Verfassung von 1833 umschrieb die Aufgaben der Regierungskommission folgendermassen:

«79. Die Regierungskommission besteht mit Inbegriff des Landammanns aus fünf Mitgliedern, die zugleich Mitglieder des Kantonsraths sein müssen, und nach Art. 55 gewählt werden. Die Amtsdauer ist auf vier Jahre festgesetzt. Je zu zwei Jahren treten zwei Mitglieder aus, und sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar.

80. Ihr liegt die Vollziehung und Bekanntmachung aller Beschlüsse des Kantonsraths ob.

81. Sie vollstreckt die Urtheile der gerichtlichen Kantonsbehörde.

82. Sie besorgt, wenn der Kantonsrath nicht besammelt, den Briefwechsel; sie kann aber durch denselben keine Verpflichtungen für den Kanton zuziehen, die nicht schon durch bestehende Verträge auf ihm lasten.

83. Sie wacht über die Fremdenpolizei des Kantons.»

⁸ STASZ, cod. 765, Nr. 142 (Sitzung der Regierungskommission vom 13. Februar 1841).

⁹ Damit ist der «Hörner- und Klauenstreit» gemeint. Aus einem Nutzungsstreit innerhalb der Oberallmeindkorporation hatte sich ein Kampf um die politische Macht im Kanton Schwyz entwickelt. Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1838 musste wegen einer Massenschlägerei abgebrochen werden. An der von der Tagsatzung anberaumten Landsgemeinde vom 22. Juli 1838 setzten sich die konservativen Kräfte auf der ganzen Linie durch. Horat Erwin, Art. «Hörner- und Klauenstreit», in: Historisches Lexikon der Schweiz (elektronische Version: www.dhs.ch).

¹⁰ Franz Joachim Schmid (1781–1839) führte in Lachen das Restaurant Ochsen und war als Advokat tätig. Sein politisches Engagement lässt sich seit der Helvetik fassen (ab 1803 Ratsherr und Landammann der March sowie Kantonsrat). In der Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der äusseren Bezirke mit dem Bezirk Schwyz (die in der vorübergehenden Kantonstrennung von 1832 bis 1833 gipfelte) zählte Franz Joachim Schmid zu den Führern dieser Bewegung. Nach der Wiedervereinigung des Kantons Schwyz 1833 wechselten Schmid und sein Anhang die Seite und liefen zu den Altgesinnten über. *Schluss Anm. 10 siehe folgende Seite*

Untersuchung auf diese Angelegenheit ausgedehnt.¹¹ Allerdings liess sich dieses Gerücht nicht bestätigen.¹² Johann Würgler bestritt einen derartigen Plan vehement. Die Regierungskommission fasste deshalb am 1. März 1841 folgenden Beschluss:

«1. Die mit dem hier inhaftirten Joh. Würgler von Russicon, Kts. Zürich, geführte Procedur ist als erschöpft zu betrachten.

2. Die Kantonalverhörkommission ist angewiesen, denselben sofort der Centralpolizeidirection zu übergeben, welche ihm in Betracht, daß er zu Zahlung der Untersuchungskosten unfähig ist, eine körperliche Züchtigung beibringen und ihn alsdann auf freien Fuß stellen lassen wird.»¹³

An der Landsgemeinde von 1834 konnten deshalb die Konservativen die liberaler gesinnte Regierung um Landammann Nazar von Reding stürzen und eine neue, konservative (altgesinnte) Regierung an die Macht bringen. Im «Hörner- und Klauenstreit» engagierte sich Franz Joachim Schmid erneut auf der Seite der Konservativen. Angesichts dieses wechselvollen Lebenslaufes, der insbesondere unter den Liberalen und in der March grosse Verbitterung ausgelöst hatte, erstaunt es kaum, dass Gerüchte über einen geplanten Anschlag auf Schmid nicht unglaubwürdig erschienen. Wiget Josef, Die Lotterie von Lachen und Franz Joachim Schmid, in: Marchring 20 (1980), S. 25–39.

¹¹ STASZ, cod. 765, Nr. 142 (Sitzung der Regierungskommission vom 13. Februar 1841).

¹² Das kantonale Verhöramt teilte Victor Joachim Schmid, dem Sohn von Franz Joachim Schmid, mit, dass «... Sie [gemeint ist Victor Joachim Schmid, der Verf.] denselben [gemeint ist Johann Würgler, der Verf.] als denjenigen bezeichnen, der am 16. Juli 1838 nicht nur sich ausgesprochen, als wolle er Ihren Herrn Vater (Landammann Joachim) wegschaffen, sondern sich wirklich schon auf dem Weg nach der Schindellegi gemacht haben sollen und dort abzuwarten und das Gesagte an Ihrem Herrn Vater seel. auszuführen, was aber durch den treuen Kutscher Ihres seel. Herrn Vaters, durch Einschlagung nämlich eines andern Weges solle verhindert worden sein. Da bei dieser Angabe nicht die geringste Andeutung erfolgte, ob und welche Beweise für deren Erhärtung vorliegen, so sehe mich angewiesen, Sie zu ersuchen, dem l. Kantonal Verhöramt sofort und mit aller nur möglichen Beförderung diejenigen Beweise an Handen zu geben, die Sie hiefür haben mögen, indem Sie wohl begreifen, dass eher diese nicht inquirirt werden kann und wirklich eine Unbill wäre, den Würgler als Mann und Vater von 10 lebenden Kindern eines Umstandes wegen auf Kosten des Staats länger hinzuhalten, wenn dessen Begründung sich nicht mit Zuversicht erwarten liesse. Mit dem Ersuchen daher um möglichst beschleunigte Eingabe allfälliger Beweismittel zeichnet sich mit aller Achtung...» (STASZ, cod. 250, S. 97) Eine entsprechende Eingabe konnte in den Akten nicht ausfindig gemacht werden.

¹³ STASZ, cod. 765, Nr. 182 (Sitzung der Regierungskommission vom 1. März 1841).

Die Hauptperson: Johann Würgler

Über Johann Würgler wissen wir nur wenig. Die spärlichen Hinweise aus dem Familienregister¹⁴ deuten auf ein bewegtes Leben hin. Er wurde 1805 in Bubikon geboren und starb 1878 in Russikon. Als Beruf ist im Sterbebuch Spinnereiaufseher vermerkt¹⁵. 1825 heiratete er in Uster Elisabetha Tanner (*1802, von Richterswil). Mit ihr hatte er elf Kinder. Die ersten Ehejahre waren, wie die Geburtsorte der Kinder (Hütten, Kilchberg und Oberrieden) zeigen, von einigen Wohnortswechseln geprägt. Von 1834 bis mindestens 1843 lebte die Familie in Richterswil. Das zehnte Kind wurde am 21. Januar 1841 geboren, bei der Taufe fehlte der Vater, weil er in Schwyz inhaftiert war. Das elfte Kind kam 1843 in Richterswil zur Welt. Möglicherweise verliess er Richterswil wegen seines Konkurses, denn seine Frau starb 1847 in Riesbach. 1850 heiratete Johann Würgler in Hausen an der Wiese (Grossherzogtum Baden) Marg. Müller von Sennhof (Gemeinde Russikon); als Beruf ist Fabrikarbeiter vermerkt. Der zweiten Ehe entsprossen fünf Kinder. Mindestens zwei Wohnorte, Zell (Grossherzogtum Baden) und Unterhausen (Königreich Württemberg), sind im süddeutschen Raum fassbar. Wann er in die Schweiz zurückkehrte, liess sich nicht eruieren.

Die beste Beschreibung Würglers stammt vom Richterswiler Gemeindeammann, der 1841 im Auftrag der Zürcher Regierung Nachforschungen über Johann Würgler anzustellen hatte.

«Hochgeehrter Herr Statthalter!

Ihrem gestrigen Auftrage zufolge gebe ich mir die Ehre, Ihnen zu Handen unsers hohen Regierungsrathes Folgendes einzuberichten.

Der in Schwyz inhaftierte J. Würgler von Russikon ist schon mehrere Jahre Ansäss hies. Gemeinde und besitzt hier Grundeigenthum. Mit mehrfachen Berufszweigen bekannt, dieselben aber bei Seite setzend, wollte er auch noch in den 3 letzten Jahren Handel treiben und hob bei grossem Credit ein ziemlich ausgedehntes Geschäft im Verkaufe von Tuchwaaren an, bei dem er aber in seiner Ökonomie so rückwärts schritt, daß im Monat September abhin seine Waaren

¹⁴ STAZH, Familienregister Russikon (E III 102.8).

¹⁵ STAZH, Sterbebuch der Gemeinde Russikon.

zur Befriedung einiger seiner Gläubiger öffentlich versteigert werden mußten. Als Vater einer sehr zahlreichen Familie, die 10 lebendige Kinder in sich faßt, blieb diesem Manne, dessen Haushaltung nun in folge dieser Umstände dürftig zu leben hatte, nichts Anders übrig, als wieder mit Handarbeit sein Brot für dieselbe zu erwerben, was er auch seit dieser Zeit geflißentlich zu thun schien; darum ist die jetzige Abwesenheit dieses Mannes für seine Familie um so fühlbarer geworden, da mit dieser auch der Verdienst ausgeblieben ist. Seine Frau, eine Wöchnerin, liegt seit ihrer Entbindung krank darnieder und wünscht um so sehnlicher die baldige Rückkehr ihres Mannes.

Bei Schilderung der ökonomischen Lage des fragl. Individuums muß ich pflichtgemäß in Bezug auf dessen moralischen Zustands noch kürzlich bemerken, daß bei Würgler vorzugsweise Mangel an Bildung vorherrscht, was schon daraus hervorgeht, da derselbe kaum Gedrucktes lesen, noch viel weniger schreiben kann. Im engern Sinne hat dessen Charakter neben einigen Fehlern auch wieder seine gute Seite, was hoffen läßt, es werde für denselben die jetzige Lage in Zukunft ein warnendes Beispiel sein.»¹⁶

Der Statthalter von Horgen vermerkte in einer Begleitnotiz, dass er an der Richtigkeit der Angaben des Richterswiler Gemeindeammanns nicht im geringsten zweifle.¹⁷

Aufgrund seiner beruflich-ökonomischen Situation (Konkurs seines Baumwollhandels wahrscheinlich infolge des allgemeinen Konjunkturrückgangs in der Baumwollweberei) hätte Johann Würgler sowohl zu den Anhängern wie den Gegnern der 1839 gestürzten liberalen Zürcher Regierung gehören können. Einerseits war die Beteiligung am Aufstand gegen die liberale Regierung (sog. «Züriputsch») sozial benachteiligter resp. vom wirtschaftlichen Fortschritt überrollter Schichten überproportional. Fritzsche und Lemmenmeier sprechen von einer breiten Protestbewegung gegen die Modernisierung von oben.¹⁸ Andererseits warf die konservative Presse den Liberalen

¹⁶ STASZ, Akten 1, 332.

¹⁷ STAZH, Korrespondenzprotokoll des Statthalteramtes Horgen, 5. Februar 1841, S. 656.

¹⁸ Fritzsche Bruno/Lemmenmeier Max, Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870, in: Geschichte des Kantons Zürich, Band 3 (19. und 20. Jahrhundert), Zürich 1994, S. 20–157, 138 ff.

nach der Versammlung von Bassersdorf vom 22. November 1840¹⁹ vor, das Hauptkontingent der Teilnehmer seien Wühler, Falliten, durchgefallene Beamte und Fabrikarbeiter gewesen.²⁰

In der Berichterstattung des «Landboten» über den «Fall Johann Würgler» wird Johann Würgler mit der Aussage zitiert, dass er ein Liberaler, nicht aber ein «Strauss» sei. Trotzdem bleibt unklar, warum er die Proklamation des «Bassersdorfer Tages» nicht nur auf sich getragen, sondern auch ausgeliehen hatte. Entweder war er sehr naiv, denn angesichts der gereizten Atmosphäre liessen sich Schwierigkeiten ohne grosse Probleme voraussehen. Oder er war er als liberaler Kolporteur unterwegs; darauf deuten seine Diskussionsbereitschaft in Wollerau und die mitgeführte Proklamation hin: *«Wie ich nun den 25. Januar Nachmittags 1 Uhr zu Wollerau in das Haus des Alt-Weibel Müller trat, bewillkommte mich Lieutenant Christen auf dem Schnabel zu Weilen mit den Worten. Aha, da kommt ein Strauss; komm, trink eins! Herr Lieutenant, laß das bei Seite!»* erwiederte ich. *Ich bin ein Liberaler, aber kein Strauss.* Um ihn über die wahren Absichten der Liberalen des Kantons Zürich aufzuklären, wies ich ihm im Verfolg des Gesprächs die von den Festleitern von Bassersdorf unter dem 21. Januar herausgegebene öffentliche 'Erklärung' vor, die ich zufällig und absichtslos in die Tasche gesteckt hatte. Er ersuchte mich, ihm das Blatt zu überlassen, was ich, ohne etwas Arges zu ahnen, gestattete.»²¹ Dass er nach der Verhaftung jede Absicht verneint, darf kaum erstaunen. Vollends

¹⁹ Die Teilnehmenden verabschiedeten die «Bassersdorfer Erklärung». Darin wehren sich die Liberalen gegen die Lügen der Sieger des «Züriputsches», sie wollten die Regierung mittels eines Gewaltstreiches stürzen. Sie vermuten dahinter die Absicht, die liberale Partei gänzlich zu unterdrücken und ihre Führer willkürlich zu verhaften. Sie beschlossen: *«So vernehme denn das zürcherische Volk, vernehmen die Brüder anderer Kantone die feierliche Erklärung, daß alle die Männer, welche seit dem Umsturz unserer verfassungsmässigen Ordnung bis auf diese Stunde für die Sache der liberalen Partei gewirkt haben, fest entschlossen sind, auch fortan wie bis jetzt nicht Einen Schritt von der durch die Verfassung vorgezeichneten und gewährleisteten Bahn abzuweichen, so lange der Schutz der Gesetze und der Behörden sie vor Beeinträchtigung in ihren politischen Rechten sichert; – dass sie aber auch bereit sind, für die Erhaltung ihrer Rechte mit der Entschlossenheit in die Schranken zu treten, welche die Überzeugung der gerechten Sache und das Bewußtsein der Kraft freien Männern einflößt.»* Der Text findet sich in: Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1840 bis 1850 von Friedrich Vogel, Zürich 1853, S. 57–59.

²⁰ Zimmermann Walter, Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845, Zürich 1916, S. 103.

²¹ Landbote, Winterthur, Nr. 15, 15. 4. 1841, unpag.

mysteriös wird diese Fragestellung, wenn man sich an die Aussage des Gemeindeammanns von Richterswil erinnert, dass Johann Würgler kaum in der Lage sei, Gedrucktes lesen zu können.

Die Bestrafung Würglers mit Prügelschlägen

Nach welchen prozessrechtlichen Bestimmungen die Verhöre in Schwyz durchgeführt worden sind, lässt sich anhand der spärlichen Angaben in den Unterlagen nicht entscheiden. Die lange Dauer der Untersuchungshaft erstaunt allerdings.

Zu schrillen publizistischen Echos führten die Prügel, mit denen Johann Würgler in Schwyz bestraft wurde. Der Kanton Zürich hatte die Prügelstrafe 1831 abgeschafft. Im Kanton Schwyz hingegen blieb sie bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in Kraft. Im Zeitraum von 1803 bis 1848 kannte der Kanton Schwyz kein eigenes Strafgesetzbuch, deshalb wurde die «Constitutio Criminalis Carolina» von 1532 als Auxiliarrrecht herangezogen.²² Auf welchen Strafbestand sich die Regierung bezog, lässt sich nicht feststellen. Bei zwei wahrscheinlichen Artikeln der «Peinlichen Gerichtsordnung Carls des Fünften», «Der CX. Articul. Straff schriftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung» und «Der CXXVII. Articul. Straff derjenigen, so Auf-ruhr des Volcks machen», wird die Körperstrafe («mit Ruten streichen») explizit erwähnt.²³ Die «Prozessordnung vom 14. März 1835» regelte vorwiegend organisatorische Fragen, beschäftigte sich aber auch mit Justizgegenständen. Im Abschnitt «über rechtliches Verfahren in Kriminalfällen oder bei Verbrechen» wurde die körperliche Züchtigung angesprochen. Dazu zählten Entziehung warmer Speisen, hartes Lager, Kettenschliessen und (Ruten-)Streiche.²⁴

²² Vgl. Petrig Schuler Eva, Der Weg zum Strafrecht im Kanton Schwyz im 19. Jahrhundert, Zürich 2001 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Band 47), S. 20 f.

²³ Beim konsultierten Exemplar der «Carolina» der Kantonsbibliothek Schwyz findet sich auf der innern Umschlagseite der Hinweis: «Durch Tit. Herrn Landessäckelmeister Fischlin von Obigem zu Handen des Staats angeschafft und gekauft Anno 1827. Den 14. Februar 1832 bescheint Kanzlei Schwyz.»

²⁴ Rickenbacher Franz, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz (Das Gebiet des heutigen Bezirkes Schwyz), Leipzig 1902, S. 144.

In der «Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen» vom 18. Mai 1848 war der Vollzug der körperlichen Züchtigung geregelt. Das erste eigenständige «Criminalstrafgesetz» des Kantons Schwyz trat 1869 in Kraft, nachdem die ersten beiden Entwürfe 1856 und 1857 in der Volksabstimmung abgelehnt worden waren. Laut diesem Strafgesetzbuch war die körperliche Züchtigung erlaubt, wie § 17 ausführt: «Die körperliche Züchtigung besteht in Ruthenstreichen auf den entblößten Körper in geschlossenem Raume und unter polizeilicher Aufsicht. Auf mehr als 50 Ruthenstriche darf nicht erkannt, und eine größere Anzahl als 25 nicht auf einmal angewandt werden. Diese Strafart findet einzig Anwendung gegen Gewohnheitsverbrecher und in Fällen, wo eine besondere Rohheit oder Sittenlosigkeit zu Tage getreten ist.»²⁵ Im zweiten kantonalen «Criminalstrafgesetz» von 1881 dann fehlt jeder Hinweis auf die Körperstrafe – Schwyz hatte in diesem Bereich mit Zürich gleichgezogen.

Erhalten geblieben ist die Abrechnung über die Prozesskosten. Die detaillierte Übersicht zeigt, dass die Untersuchung den Kanton Schwyz 56 Gulden und 3 Schilling gekostet hat. «Rechnungsübersichten vom 26. Martii 1839 bis 31. Dec. 1847 ueber für und wegen Inhaftirten während diesen Jahren bestrittenen Process-, Atzungs- und Landtagskosten etc. etc. Würgler Johann von Richterschweil IX. (Styger, Tit. Herr Landammann Carl, Gl. 12/7/3; Fischlin, Tit. Herr Kantonssäckelm. Wendel, Gl. 12/7/3; Reding Kantonsschreiber, Gl. 13/7; Fassbind und Wiget, Läufer, Gl. 6/12; Total 56 Gulden, 3 Schilling)»²⁶

Die Haltung der Zürcher Kantonsregierung zum Fall Würgler

Der Zürcher Regierungsrat nahm an seiner Sitzung vom 30. Januar 1841 Kenntnis vom Schreiben der Schwyzer Regierung über die Verhaftung von Johann Würgler. Er verdankte die Mitteilung der Schwyzer Regierung («Indem wir die sodann von Euer Hochwohlgeborenen ausgesprochene und bethätigte freundeidgenössische Gesinnung bestens verdanken...») und ordnete Erkundigungen über Johann Würgler an. Dass

²⁵ Gesetzessammlung des Kantons Schwyz, Sechster Band. Aus den Jahren 1868 bis und mit 1872, Schwyz 1873, S. 7.

²⁶ STASZ, cod. 2585, Tabelle 2.

er im Gegensatz zur Schwyzer Regierung keine Massnahmen gegen die Urheber und Verbreiter der Proklamation des «Bassersdorfer Tages» ins Auge fasste, hing mit der Verfassung von 1831 zusammen, die die Pressefreiheit garantierte.²⁷

Nachdem der Bericht des Gemeindeammanns von Richterswil ergeben hatte, dass Johann Würgler kaum ein Rädelsführer war und für eine vielköpfige Familie aufzukommen hatte, empfahl die Zürcher Regierung der Schwyzer Regierung dessen Haftentlassung:

*«An Landammann und Rath des Cantons Schwyz in Schwyz.
Zürich den 6. Februar 1841.*

Getreue liebe Eidgenossen!

In Beylage findet Ihr den durch unser Statthalteramt Horgen von dem Gemeindeammannamt Richterswil eingezogenen Bericht über den wegen Verbreitung des bekannten Aufrufes von Eurer Bezirksbehörde Wollerau inhaftierten J. Würgler aus Rußikon.

Da es sich nun aus dem Berichte ergibt, daß der Würgler nur ein Werkzeug für die schlechten Tendenzen anderer war und das Schicksal seiner zahlreichen Familie, in sofern er längere Zeit in Verhaft bleiben sollte, ein sehr trauriges wäre, so halten wir dafür, so weit es an uns steht, es sey gegen denselben nicht weiter einzuschreiten und nehmen die Freyheit Euer Hochwohlgeboren seine baldige Entlassung aus dem Verhafte zu empfehlen.

Wir empfehlen Euch Getreue liebe Eidgenossen sammt uns getreulich in den Machtschutz des Allerhöchsten.

Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich.»²⁸

Die Empfehlung Zürichs war nicht selbstverständlich. Wie in Schwyz gehörte auch in Zürich die Kantonsregierung dem konservativen Lager an; sie war am 6. September 1839 durch den «Züriputsch» an die Macht gelangt. Einer der Hauptgründe für den damaligen Putsch

²⁷ Artikel 5 der Staatsverfassung von 1831 lautet wie folgt: «Die Freyheit der Presse ist gewährleistet. Das Gesetz bestraft den Mißbrauch derselben. Die Censur darf niehmals hergestellt werden.»

²⁸ STAZH, MM 31.40.

bildete der sogenannte «Straussenhandel»²⁹. Wie stark der Name des Theologieprofessors für die damalige politische Auseinandersetzung stand, zeigte sich auch im «Fall Würgler». Würgler wurde im Januar 1841 in Wollerau mit den Worten begrüsst: «Aha, da kommt ein Strauss...» Würgler wehrte sich und erwiderte, er sei ein Liberaler, aber kein «Strauss».

Die konservative Zürcher Regierung stand von Anfang an unter der aufmerksamen Beobachtung der liberalen Presse, die mit Kritik nicht zurückhielt³⁰. Ein Zeichen für das Wiedererstarken der Liberalen Partei war der Bassersdorfer Tag am 22. November 1840. An dieser Kundgebung nahmen zwischen 5000 und 9000 liberale Männer teil, und sie verabschiedeten die Proklamation des «Bassersdorfer Tages»³¹. In der Folge stieg die politische Spannung, verstärkt durch die Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Aargauer Klosterstreit.

In diese politisch höchst aufgeregte Zeit fällt der «Fall Johann Würgler». Die Zürcher Regierung bekundete für das Vorgehen der Schwyzer Regierung viel Verständnis. Von einer Demarche wegen der langen Haftdauer oder der Prügelstrafe findet sich in den Akten nichts. Das brachte die liberale Presse weiter gegen die Regierung auf, wie die Reaktionen des Winterthurer «Landboten» und des «Schweizerischen Republikaners» zeigten (vgl. unten, Abschnitt «Presseecho»).

Schwerwiegendere Konsequenzen als das Verhalten im Fall «Würgler» zeitigte die Haltung der Zürcher Regierung im Aargauer

²⁹ David Friedrich Strauss (1808–1874) war ein kritischer Theologe, der überlieferte Glaubensvorstellungen, Wunder und Offenbarungen ins Reich des Spekulativen verwies. Er wurde Ende Januar 1839 als Professor für Kirchengeschichte und Dogmatik an die Universität Zürich berufen; er sollte eine liberale Kirchenreform initiieren. Der Widerstand gegen diese Wahl weitete sich immer stärker aus, so dass der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 18. März 1839 beschloss, David Friedrich Strauss in die Zwangspension zu schicken.

³⁰ «... begleiteten ihre Gegner den Ursprung und alle Amtshandlungen der neuen Behörden mit einem ausgiebigen, zuweilen vernichtenden, durch Verfassungs-, Rechts- und Geschichtskennntnis unterstützten Kommentar.» Zimmermann Walter, Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845, Zürich 1916, S. 98.

³¹ In den Zeitungen wird sie auch «Koller-Pestaluzz-Huggenbergischer Noth- und Hülfesruf» und in den Akten «Erklärung an das Volk des Cantons Zürich und an alle Eidgenossen» genannt.

Klosterstreit.³² Sie bemühte sich aus rechtlichen Überlegungen um eine Vermittlung der Standpunkte. Zudem war sie in politischen Fragen mit der radikalen Aargauer Regierung nicht einig. Sie geriet in den Verdacht der Sympathie mit den ultramontanen und reaktionären Innerschweizer Kantonen. Das kostete sie bei der Zürcher Bevölkerung viele Sympathien, und die liberalen Zeitungen schürten in dieser Frage eine heftige Pressepolemik. In den Artikeln zum «Fall Johann Würgler» wurde auf diese politisch-religiöse Komponente ebenfalls hingewiesen.

Die Haltung der Schwyzer Kantonsregierung in der «Würglerfrage»

Die Handlungsweise der Schwyzer Regierung lässt sich aufgrund des Eintrags in ihrem Protokollbuch einfach erklären: «[Es] Sei der erwähnte, den Johannes Würgler betreffende Vorfall, sammt dem von der Regierungskommission darüber gefasste Beschluß, durch die Kanzlei ferner den dermaligen Vorstehern der sämtlichen hierseitigen Bezirke und ebenso auch der dasigen Zentralpolizeidirektion zu handten der Bezirkspolizeiämter zur Kenntniß zu bringen und anbei sei diesen Amtsstellen insgesamt genaue Wachsamkeit gegen die allfällig auch auf ihrem Gebiet beabsichtigte Verbreitung jener in Wollerau herumgebotenen Erklärung, sowie ein wachsames Auge auf dergleichen verderbliche Akte der Aufreizung überhaupt anzuempfehlen.»³³ Schwyz hatte Angst, die Proklamation des «Bassersdorfer Tages» oder andere liberale Manifeste würden das Volk aufwiegeln. Im Brief an den Zürcher Regierungsrat kommt das ebenso deutlich zum Ausdruck: «Mit Schreiben vom 28. d. M. berichtet die Regierung von Schwyz, sie sey durch den Bezirksrath Wollerau davon in Kenntniß gesetzt worden, daß ein gewisser Johannes Würgler aus Rufsikon im genannten Bezirke, «die Erklärung an das Volk des Cantons

³² Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1840 bis 1850 von Friedrich Vogel, Zürich 1853, S. 61–62.

Dändliker Karl, Geschichte des Kantons Zürich, Band 3 (Von 1712 bis zur Gegenwart), Zürich 1912, S. 338–341.

Zimmermann Walter, Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 bis 3. April 1845, Zürich 1916, S. 104–114.

³³ STASZ, cod. 765, Nr. 88 (Sitzung der Regierungskommission vom 28. Januar 1841).

Zürich und an alle Eidgenossen» zu verbreiten gesucht habe. Sie könne diese Erklärung, obwohl zunächst auf den Canton Zürich Bezug habe, dennoch in gegenwärtigem Zeitmomente, da in verschiedenen Cantonen der Schweiz so wichtige Vorgänge Statt haben, auch mit Bezug auf ihren Canton, nicht als gleichgültig betrachten. Sie habe daher die sofortige Verhaftung des benannten Individuums angeordnet und eine Untersuchung über den geschehenen Vorfall gegen dasselbe einleiten lassen.»³⁴

Eine neue, schwerwiegende Dimension in die Untersuchung brachte natürlich die Anschuldigung, Johann Würgler habe 1838 ein Attentat auf Franz Joachim Schmid geplant. Obwohl dieses Gerücht angesichts des politischen Seitenwechsels von Schmid und der aktenkundigen Änderung des Reisewegs im Sommer 1838³⁵ nicht ganz unglaublich schien, liess sich diese Fährte nicht verfolgen, da Johann Würgler jegliche Kenntnis davon abstritt.

Aufschlussreich für die scharfen politischen Auseinandersetzungen der damaligen Zeit ist die Angst der Schwyzer Konservativen – die Parlament und Regierungskommission unangefochten dominierten – vor einer liberalen Machtübernahme. Auch unter diesem Gesichtspunkt musste das Gerücht, Johann Würgler habe früher einen Anschlag auf Franz Joachim Schmid geplant, höchst alarmierend sein. Waren die Konservativen gefährdet, obwohl die Schwyzer Stimmberechtigten an der Landsgemeinde mehrfach für sie gestimmt hatten? Als nach gut sechs Wochen Untersuchungshaft feststand, dass von Johann Würgler keine wirkliche Gefahr ausging, hat die Regierung ihn entlassen.

³⁴ STAZH, MM 2.62, S. 28 f.

³⁵ «Derselbe [nämlich Johann Würgler] habe hierüber einzig eingestanden, daß er bei einem Anlaß dem Krämer Rothlin von Lachen gesagt: «man sage in Richtenschweil, Hr. Landammann Schmid dürfe nicht mehr sicher über die Schindellegi nach Schwyz reisen; man passe ihm dort.» Dem habe Inquisit beigefügt, daß dieses Gerücht in Richterschweil allgemein gewesen und er habe demselben um so eher Glauben beigemessen, weil Herr Landammann Schmid zu jener Zeit wirklich über den Zürchersee statt über die Schindellegi nach Schwyz gereist sei. Er selbst, Inquisit, habe nach seiner Angabe nie etwas gegen denselben zu unternehmen beabsichtigt.» STASZ, cod. 765, Nr. 182 (Sitzung der Regierungskommission vom 1. März 1841).

Der Widerhall in den staatlichen Akten

Die einzelnen Massnahmen der Behörden im «Fall Würgler» lassen sich gut verfolgen, weil sich in den Staatsarchiven der beteiligten Kantone Zürich und Schwyz die Unterlagen erhalten haben. Wir finden Hinweise in Zürcher Regierungsratsprotokollen und Ratsmissiven sowie in Protokollen der Schwyzer Regierungskommission, der Akten-sammlung, der Korrespondenz des Verhör-amtes und den Rechnungs-übersichten über Prozess-, Atzungs- und Landtagskosten.

Für den heutigen Betrachter und Forscher reizvoll ist die sich in Schwyz und Zürich ergänzende Aktenlage: Das Originalschreiben aus Zürich zum Beispiel findet sich in der Schwyzer Aktensammlung, die Abschrift in den Zürcher Ratsmissiven. Ausserdem haben drei Zürcher Zeitungen mehr oder weniger ausführlich über den Fall berichtet.

In der folgenden Übersicht werden die Johann Würgler betreffenden Akten der Staatsarchive Zürich und Schwyz beschrieben, um den Gang des Verfahrens aufzuzeigen:

Nr.	Datum	Inhalt	Archivsignatur
Nr. 1	28. 1. 1841	Sitzung der Schwyzer Regierungskommission: Schreiben der Kanzlei Wollerau mit der Mitteilung der Verhaftung von Johann Würgler und der konfiszierten Schrift. Die Regierungskommission beschliesst, Johann Würgler mit Polizeieskorte nach Schwyz bringen zu lassen und dort zu verhören.	STASZ, cod. 765 Protokolle der Regierungskommission
Nr. 2	30. 1. 1841	Sitzung der Schwyzer Regierungskommission: Schreiben der Kanzlei Wollerau mit der Mitteilung, dass Johann Würgler in der Zwischenzeit polizeilich nach Schwyz transportiert worden sei.	STASZ, cod. 765 Protokoll der Regierungskommission
Nr. 3	30. 1. 1841	Sitzung des Zürcher Regierungsrats: Kenntnisnahme des Briefes der Schwyzer Regierungskommission an Zürcher Regierungsrat betr. Verhaftung von Würgler. Zürcher Regierungsrat verdankt Mitteilung und beauftragt das Statthalteramt Horgen mit Abklärungen über Johann Würgler.	STAZH, MM 2.62 Regierungsratsprotokoll Januar – März

Nr.	Datum	Inhalt	Archivsignatur
Nr. 4	30. 1. 1841	Brief des Zürcher Regierungsrats an Landammann und Rat des Kantons Schwyz: Verdankt Benachrichtigung und teilt mit, dass das Statthalteramt Horgen mit Abklärungen über Johann Würgler beauftragt worden sei.	STAZH, MM 31.40 Ratsmissiven
Nr. 5	30. 1. 1841	identisch mit Nr. 4	STASZ, Akten 1, 332, Beziehungen zu Zürich
Nr. 6	4. 2. 1841	Brief des Richterswiler Gemeindeammanns an die Zürcher Regierung: Enthält Auskünfte über Johann Würgler.	STASZ, Akten 1, 332, Beziehungen zu Zürich
Nr. 7	4. 2. 1841	Sitzung des Zürcher Regierungsrats: Kenntnisnahme des Briefes des Richterswiler Gemeindeammanns mit den Auskünften über Johann Würgler. Empfehlung an Schwyz, Johann Würgler aus der Haft zu entlassen.	STAZH, MM 2.62 Regierungsrats- protokoll Januar – März
Nr. 8	6. 2. 1841	Brief des Zürcher Regierungsrats an Landammann und Rat des Kantons Schwyz: Begleitbrief zum Brief des Richterswiler Gemeindeammanns über Johann Würgler. Empfehlung an Schwyz, Johann Würgler aus der Haft zu entlassen.	STAZH, MM 31.40 Ratsmissiven
Nr. 9	6. 2. 1841	identisch mit Nr. 8	STASZ, Akten 1, 332, Beziehungen zu Zürich
Nr. 10	13. 2. 1841	Sitzung der Schwyzer Regierungskommission: Die Regierungskommission wird über das Verhör von Johann Würgler orientiert. Weil Gerücht über angeblichen Anschlag auf Landammann Franz Joachim Schmid bekannt wird, soll dieses näher abgeklärt werden.	STASZ, cod. 765 Protokolle der Regierungs- kommission

Nr.	Datum	Inhalt	Archivsignatur
Nr. 11	16.2.1841	Aufforderung des kantonalen Verhöramtes Schwyz an Victor Joachim Schmid, Beweise für die Behauptung zu erbringen, Johann Würgler habe 1838 einen Anschlag auf dessen Vater, Landammann Franz Joachim Schmid, geplant.	STASZ, cod. 2580 Korrespondenz des Verhöramtes 1833–1848
Nr. 12	1.3.1841	Sitzung der Schwyzer Regierungskommission: Die Regierungskommission wird über das zweite Verhör von Johann Würgler orientiert. Regierungskommission fällt Entscheid zur Entlassung aus der Haft bei vorangehender körperlicher Züchtigung (weil er unfähig sei, die Untersuchungskosten zu bezahlen).	STASZ, cod. 765 Protokolle der Regierungskommission
Nr. 13	1839–1847	Auflistung der Prozesskosten im Fall Johann Würgler.	STASZ, cod. 2585 Rechnungsübersichten 1839–1847 über Prozess-, Atzungs- und Landtagskosten

Die Zusammenstellung zeigt unter anderem, was die beiden Regierungen zu welchem Zeitpunkt von wem erfahren und wie sie reagiert haben. Offenbar hatten die Schwyzer und die Zürcher Regierung nur in den ersten Tagen Kontakt. Die Zürcher Regierung betrachtete ihre Pflicht als erfüllt, nachdem sie den Schwyzern genaue Angaben zu Johann Würgler geliefert und gleichzeitig um dessen rasche Freilassung – angesichts der kranken Frau und der grossen Kinderschar ein sehr verständlicher Wunsch – gebeten hatte. Die Schwyzer Regierung benötigte ihrerseits nach der detaillierten Schilderung des Gemeindefammanns von Richterswil keine ergänzenden Informationen mehr. Zudem hatte das bedrohliche Gerücht über einen möglichen Anschlag auf Franz Joachim Schmid das Interesse auf innerkantonale Vorgänge gelenkt.

Das Presseecho

Drei Zürcher Zeitungen haben sich mit dem Fall Würgler beschäftigt. Dabei stimmte der Ton der Berichterstattung mit der politischen Haltung der Zeitung überein.³⁶

Die «Zürcher Freitagszeitung», oft Bürklizeitung genannt, hatte im «Straussenhandel» mit den Konservativen gegen Professor Strauss gekämpft. Sie stand deshalb der konservativen Zürcher Regierung positiv gegenüber und billigte Würglers Bestrafung. Sie hat als erste Zürcher Zeitung Ende Februar 1841 über Würglers Verhaftung und Bestrafung berichtet: *«Schwyz. Einges. Würgler, ein eifriger Verbreiter des Koller-Pestaluzz-Huggenbergischen Noth- und Hülferrufs im Kanton Schwyz, ist für seine edle Hingebung in der Verkündigung des Radikalismus von der hohen Regierung dieses Standes ganz zweckdienlich gewürdigt worden, sechs Wochen lang an dem neuen Jesuitenkollegium für obrigkeitliche Kost arbeiten zu dürfen. Wer will fortan die Thatsache läugnen, dass der Radikalismus am Aufbau des Jesuitismus, jedoch immerhin als bloßer Handlanger arbeite!?»*³⁷

Mitte April 1841 kommentierte der «Landbote» den «Fall Johann Würgler». Als entschieden liberale Zeitung und Sprachrohr der Landschaft gegen die Hauptstadt benutzte der «Landbote» die Gelegenheit, der ungeliebten konservativen Regierung und der publizistischen Konkurrenz die Leviten zu lesen:

«Bürklizeitung und pfäffische Willkürherrschaft. In Nro. 9 der Freitagszeitung steht wörtlich folgender Artikel:

«Würgler, ein eifriger Verbreiter des Koller-Pestaluzz-Huggenbergischen Noth- und Hülferrufs im Kanton Schwyz, ist für seine edle Hingebung in der Verkündigung des Radikalismus von der hohen Regierung dieses Standes ganz zweckdienlich gewürdigt worden, sechs Wochen lang an dem neuen Jesuitenkollegium für obrigkeitliche Kost arbeiten zu dürfen. Wer will fortan die Thatsache läugnen, dass der Radikalismus am Aufbau des Jesuitismus, jedoch immerhin als bloßer Handlanger arbeite!?»

³⁶ Vgl. R. Voegeli, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, Luzern 1925, S. 106–115.

³⁷ «Zürcher Freitagszeitung», Nr. 9, 26. 2. 1841, unpag.

Es ist ein Akt gesetzloser Willkühr und schreiender Ungerechtigkeit, im Lande der Jesuiten an einem freisinnigen Angehörigen des Kantons Zürich verübt, den hier ein Züricherblatt «ganz zweckdienlich» findet, worüber er seine boshafte Herzensfreude nicht verbergen kann, und dessen Opfer es mit herzlosen rohem Spotte höhnt. Der wahre Sachverhalt, wie ihn der Misshandelte selbst erzählt, stellt die empörende Thatsache in ein noch helleres Licht. Herr Würgler schreibt: (Richtersweil den 30. März 1841) Berufsgeschäfte riefen mich, wie dies oft der Fall ist, in den Kanton Schwyz. Wie ich nun den 25. Januar Nachmittags 1 Uhr zu Wollerau in das Haus des Alt-Weibel Müller trat, bewillkommte mich Lieutenant Christen auf dem Schnabel zu Weilen mit den Worten. «Aha, da kommt ein Strauss; komm, trink eins!» «Herr Lieutenant, laß das bei Seite!» erwiderte ich. «Ich bin ein Liberaler, aber kein Strauss.» Um ihn über die wahren Absichten der Liberalen des Kantons Zürich aufzuklären, wies ich ihm im Verfolg des Gesprächs die von den Festleitern von Bassersdorf unter dem 21. Januar herausgegebene öffentliche «Erklärung» vor, die ich zufällig und absichtslos in die Tasche gesteckt hatte. Er ersuchte mich, ihm das Blatt zu überlassen, was ich, ohne etwas Arges zu ahnen, gestattete. Der Mann entfernte sich. Wie erstaunte ich aber, als ich ungefähr eine halbe Stunde später arretirt und zu dem Polizeipräsidenten Eggler gebracht wurde. Am folgenden Tage fand ein Verhör Statt: «Seid ihr nicht ein Strauss?» fragte man mich. Ich wiederholte, was ich dem Lieutenant gesagt hatte. «Hat man euch nicht geschickt, diese Erklärung zu verbreiten?» hieß es weiter. «Die Liberalen werden nun bald abgeben müssen.» «Ich bin nicht aus politischen Gründen hieher gekommen, sondern um Schulden einzutreiben», erwiderte ich der Wahrheit gemäß. Zugleich berief ich mich auf die Leute, die ich beim Weibel angetroffen, daß ich als ruhiger Geschäftsmann dorthin gekommen sei. Bevor man aber diese Zeugen abhörte, wurde meine Denunziation ausgefertigt und nach Schwyz geschickt. Samstag den 30. Januar führte man mich in Begleitung eines Landjägers, dem bis Rothenthurm auch der Läufer beigegeben wurde, nach dem Hauptorte ab, wo ich ins Gefängniß geworfen wurde. Mein Lager, ein Strohsack mit einer wollenen Decke, war das eines Verbrechers. Am Montag darauf hatte ich im Verhör 22 bedeutungslose Fragen zu beantworten; dann wurde ich wieder auf 10 Tage eingekerkert. In einem zweiten Verhör fragte man mich auch hier: «Seid ihr nicht ein Strauss? Hat man euch nicht geschickt, jene Erklärung zu verbreiten?» was ich nicht anders, als im verneinenden Sinne beantworten konnte. «Wer hat euch dazu beauftragt? Wer sind die Liberalen in Richtersweil?» waren die weitem Fragen. Von einigen Richtersweilern, die mit Namen genannt wurden, sollte ich angeben, ob sie auch «Straußen» seien. Am 16. Februar von Neuem verhört, wollte der Verhörrichter wissen, womit ich mich

im Jahr 1838 beschäftigt habe. «Mit Baumwollenwaaren habe ich hausirt», war die Antwort. «Seid ihr auch in den Bezirk Wollerau z. B. zu Herrn Landammann Bachmann, Landschreiber Kümi, Franz Kümi usw. gekommen?» (Alles Männer, von der jetzt herrschenden Jesuitenpartei verhaßt und verhöhnt.) «Habt ihr auch den braven (!!) Landammann Schmid gekannt?» Nun wieder eilftägige Einkerkering. Im vierten Verhör wollte man wissen, ob ich mich auch in den Klauen- und Hörnerstreit gemischt habe, ob ich keinen Anschlag gegen Landammann Schmid gehabt hätte u.s.w. Ich wies die Zumuthungen zu solchen Zugeständnissen der Wahrheit gemäß zurück. Unterdeß hatte man der zürcherischen Regierung meine Auslieferung angeboten, was von dieser freilich von der Hand gewiesen wurde, da kein Vergehen in meiner Handlungsweise liege. Was die Bürklizeitung von einer Verurtheilung zu sechswöchentlicher Strafarbeit am neuen Jesuitenkollegium schwätzt, ist freilich rein erlogen; viel empörender aber, als ein solches Urtheil gewesen wäre, ist die entwürdigende Behandlung, die ich am 2. März nach fünf Wochen langer Gefangenschaft ganz unschuldig zu erdulden hatte, indem ich durch zwei Landjäger aus dem Kerker abgeholt und ohne ein Urtheil einer Behörde durch 12 Streiche mit einem starken Knebel so mißhandelt wurde, daß ich auf einige Zeit die Besinnung verlor. Dann zum Landschreiber geführt, erklärte mir dieser, daß ich nun frei sei. Freisinnige Männer des Kantons Zürich, freisinnige Eidgenossen, das ist die empörende, jedes sittliche, jedes Ehrgefühl tief verletzende Behandlungsweise, die man sich im Kanton Schwyz gegen einen ruhigen Geschäftsmann erlaubt, dessen einziges Verbrechen darin besteht, daß er sich zu euerer politischen Ansicht bekennt.

Dass so Etwas im Land der Jesuiten, im Kanton Schwyz geschieht, darüber wundert sich der Landbote so wenig, als darüber, daß dieser Stand auf der Tagsatzung nebst dem Uri-Stern gerade am lautesten über Verletzung der Humanität geschrieen, die sich Aargau nach der Behauptung der ganzen Sarnerei gegen die Nester des schwelgenden Müssiggangs, gegen die immerglimmenden Heerde des Aufruhrs, gegen den alle Volksvernunft erstickenden Alp in den bloß durch krasse Unwissenheit und Aberglauben geheiligten Klostermauern habe zu Schulden kommen lassen. Darüber aber wundert er sich, wie ein zürcherisches Blatt, St. Bürklis Zeitung für das reformirte Zürichervolk die schamlose Unklugheit begeht, das bezeichnete Verfahren des Jesuiten-Nachbarstäätchens gegen einen Angehörigen unsers Kantons «ganz zweckdienlich» zu finden. Doch ja, «zweckdienlich» muss dieses Beispiel allerdings Jedem scheinen, der die alte Willkürherrschaft mit Stud und Prügel (a la Steffen) und allgemeine Volksverdummung auch in unsern Kanton zurück zu schmuggeln gedenkt; aber so † † † dumm muß man sich nicht unzeitig verrathen, wenn man jesuitenschlau sein frommes

Plänchen durchführen will. Vor dem September 1839 hätte sich (wir sind dessen überzeugt!) die zürcherische Regierung in solche und ähnliche Angelegenheiten gemischt, was wird die gegenwärtige thun?!»³⁸

Ende April 1841 wurde dieser Fall auch im «Schweizerischen Republikaner» aufgegriffen. Diese Zeitung stand ebenfalls in Opposition zur Zürcher Regierung und forderte diese deshalb unmissverständlich auf, gegen das Vorgehen der Schwyzer Behörden zu protestieren:

«Der «Landbote» erzählt die schmachliche Art, wie Herr Würgler von Richterschweil im Kanton Schwyz misshandelt worden ist (die Bürklizeitung fand diese Misshandlung «ganz zweckdienlich»). Wir setzen voraus, dass sich die Sache wirklich so verhält, wir setzen ferner voraus, dass Herr Würgler bei unserer Regierung Beschwerde eingelegt habe, und erwarten nun, was weiter geschieht. Bekanntlich gehört die Gewährung des Schutzes für die eignen Bürger gegen Ungerechtigkeiten und Gewaltstreiche in andern Staaten zu den ersten Pflichten jeder Regierung, die sich ihrer Bestimmung bewusst ist (...) Wir denken nun freilich an keinen Feldzug gegen die Barbaresken der Schweiz; allein an die ernste Forderung der Genugthuung von Seiten unserer Regierung denken wir allerdings und ohne Zweifel alle unsere unbefangenen Mitbürger, welche es nicht für «zweckdienlich» finden, dass die Prügelmotion, die im eignen Kanton unter den Kanzleitisch fiel, in andern Kantonen gegen Zürcher Bürger appliziert werde.»³⁹

Alle andern konsultierten Zeitungen⁴⁰ würdigten das Ereignis mit keinem Wort. Erstaunlich ist das bei den Innerschweizer Zeitungen,

³⁸ «Landbote», Winterthur, Nr. 15, 15. 4. 1841, unpag.

Es ist klar, dass sich Johann Würgler im besten Licht darstellen will resp. dass die Zeitung, um die Zürcher Regierung angreifen zu können, den Sachverhalt aus einem einseitigen Blickwinkel darstellte. Zwei Hinweise sind trotzdem nötig. Erstens bestehen bezüglich der Lese- und Schreibfähigkeiten Johann Würglers beträchtliche Unklarheiten, die Zeitungs- und die Aktenhinweise zeigen ein unterschiedliches Bild, das nicht aufgelöst werden kann. Zweitens stimmen Zeitungsmeldungen und Akten nicht in jedem Fall überein. Im vorliegenden Beispiel findet sich in den Akten kein Hinweis, dass Schwyz die Auslieferung angeboten, Zürich sie aber abgelehnt habe. Die Behauptung im «Landboten» scheint Teil der Strategie zu sein, die Regierung anzuschwärzen und sie unter Druck zu setzen.

³⁹ Schweizerischer Republikaner, Zürich, Nr. 35, 30. 4. 1841, S. 141.

⁴⁰ «Der Waldstätter Bote» (Schwyz), «Luzerner Zeitung» (Luzern), «Der Eidgenosse» (sowohl in Luzern als auch in Sursee), «Neue Zürcher Zeitung» (Zürich), «Der Beobachter aus der östlichen Schweiz» (Zürich und Frauenfeld), «Der Erzähler» (St. Gallen), «Der Schweizerbote» (Aargau), «Basler Zeitung» (Basel), «Basellandschaftliches Volksblatt» (Liestal), «Berner Verfassungsfreund» (Bern) und «Solithurner Blatt» (Solithurn).

denn von ihnen hätte man eine Stellungnahme, die die Haltung der Schwyzer Regierung gestärkt hätte, erwarten können. Für das Schweigen lassen sich zwei Gründe vermuten. Erstens war für die in der Regel konservativen Zeitungen klar, dass die Schwyzer Obrigkeit richtig gehandelt hatte; ein Aufgreifen oder Kommentieren des Vorfalls erübrigte sich deshalb. Zweitens waren die Zeitungen durch zwei Geschehnisse absorbiert, die die Spalten füllten. Das erste Ereignis war der Aargauer Klosterstreit, das zweite der Machtwechsel in Luzern⁴¹ (von der radikalen zur konservativen Seite). Beide Vorgänge waren auch gesamtschweizerisch von grosser Tragweite und bereiteten den Boden für den Sonderbundskrieg. Es erstaunt aus dieser Perspektive keineswegs, dass die «Lokalposse» für den Fall des Johann Würgler keinen Platz in ihren Spalten gefunden hat.

Schlussbemerkungen

Der «Fall Johann Würgler» bietet Einblick in eine politisch aufgeregte Zeit. Die Brisanz des Falls liegt weniger im an sich nicht sehr bedeutenden Ereignis selbst (so bedauerlich die Folgen für Johann Würgler und seine Familie waren), sondern in den dabei berührten Spannungsfeldern wie «Züriputsch» und Aargauer Klosterstreit. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen bezüglich Pressefreiheit und Prügelstrafe erhöhten die Sprengkraft.

Bemerkenswert ist, wie selbstverständlich die konservativen Regierungen von Zürich und Schwyz zusammenarbeiteten. Andererseits nutzten die liberalen Zürcher Zeitungen die Gelegenheit, ihre Regierung scharf zu kritisieren. Dazu bot das Zusammenwirken mit der katholischen Schwyzer Regierung eine treffliche Möglichkeit. Die Zürcher Regierung, die sich im «Straussenhandel» und im «Züriputsch» die Verteidigung des protestantischen Glaubens auf die Fahne geschrieben hatte, machte nun gemeinsame Sache mit dem konservativ-jesuitischen Schwyz und schritt gegen eine entwürdigende Strafe,

⁴¹ Vgl. Bossard-Borner Heidi, Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798–1831/50, Luzern 1998 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Band 34), Kölz Alfred, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 416–432.

die im Kanton Zürich schon abgeschafft war, nicht ein. Im kleinen war damit das Vorgehen im grossen und bedeutsamen Aargauer Klosterstreit vorweggenommen. Auch hier geriet die Zürcher Regierung in Verdacht, mit den konservativen katholischen Innerschweizer Kantonen gemeinsame Sache gegen den radikalen Kanton Aargau zu machen.

Aus späterer Sicht passt der «Fall Johann Würgler» sehr gut ins Vorfeld des Sonderbundskrieges. Die damalige Polemik der liberalen Zürcher Zeitungen gegen Schwyz (gegen dieses «Jesuiten-Nachbarstäätchen» und die «Barbaresken» der Schweiz) lässt vermuten, dass die Schlagwörter für den gehässigen Streit vor und während des Sonderbundskriegs bereits 1841 bereitstanden. Sie liessen sich bei Bedarf leicht ein zweites und drittes Mal verwenden.